

An das  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz



Per E-Mail: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)

Bearbeiter/-in: Mag. Elisabeth Kaufmann  
[oe@tieraerztekammer.at](mailto:oe@tieraerztekammer.at)  
Wien, 22.12.2020

## **Betreff: Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021-Begutachtung**

Sehr geehrter Herr Dr. Watzl,

die Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Oberösterreich erstattet zur im Betreff genannten Novelle fristgerecht nachstehende

### **S t e l l u n g n a h m e<sup>1</sup>**

#### 1.Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential:

Laut Begutachtungsentwurf soll eine Liste mit Hunderassen (oder Kreuzungen) geführt werden, die rassebedingt als gefährlich eingestuft werden oder deren gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird. Für diese sogenannten „Listenhunde“ sollten dann noch besondere, strengere Regelungen gelten.

Von der Österreichischen Tierärztekammer wird die Einführung einer Rassenliste jedoch vehement abgelehnt, da die Gefährlichkeit eines Hundes jedenfalls nicht allein an seiner Rasse festgemacht werden kann. Es liegen auch bislang keinerlei Stellungnahmen von Experten vor, welche die Sinnhaftigkeit einer solchen Vorgehensweise rechtfertigen würde. Es stellt sich auch die Frage, welche Art von Ausbildung geeignet sein soll, die Aggressivität und Gefährlichkeit eines Hundes gegenüber Menschen zu steigern. Ebenso, welche wissenschaftlichen Grundlagen herangezogen werden, um eine wesensmäßig typische Verhaltensweise und eine Verhaltensweise aufgrund der Zucht festzulegen. Weiters ist auch dem Gesetzesentwurf nicht zu entnehmen, wer im Fall von Kreuzungen ein Sachverständigengutachten zur Beurteilung eines allenfalls vorliegenden erhöhten Gefährdungspotentials erstellen soll. Das Erscheinungsbild eines Hundes und sein Bewegungsablauf lassen wohl keinen Rückschluss auf ein Gefährdungspotential zu.

Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob bei dem betreffenden Hund wegen seiner Haltung und/oder seiner Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Würden die vorhandenen Maßnahmen auch konsequent gegen aggressive Hunde durchgesetzt werden, dann würden nach unserer Ansicht die bestehenden Gesetze und Verordnungen durchaus genügen. Es ist zu befürchten, dass mit Erstellung einer Liste für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und den darin aufgenommenen Rassen und Kreuzungen ein Überblick über die rechtlichen Konsequenzen nicht mehr zu gewährleisten ist, zumal jetzt schon die Konsequenzen für auffällige Hunde kaum mehr zu administrieren sind. Eine kompetenzübergreifende Anwendung der bestehenden Gesetze und Verordnungen wäre aus unserer Sicht daher ausreichend und zielführender.

<sup>1</sup>Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Form einer Bezeichnung gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des anderen Geschlechts. Frauen und Männer sollen sich gleichermaßen angesprochen fühlen.

## 2. Meldepflichten- Datenbanken:

Da unter den Hundebesitzern lediglich eine geringe Bereitschaft zur ordnungsgemäßen Melde- und Registrierungspflicht herrscht (nur etwa 30%), ist es in der Praxis schwierig, Hunde- und Besitzerdaten zu erheben bzw. zu überprüfen. Eine derartige Kontrolle obliegt auch nicht der Tierärzteschaft.

Da die einzelnen Datenbanken auch nicht miteinander verknüpft sind, weist die Meldekaskade auch zahlreiche Lücken auf. Es wird daher angeregt, die Hundebissstatistik mit der Heimtierdatenbank über entsprechende Schnittstellen zu verknüpfen, um verhaltensauffällige Hunde insbesondere bei einem Orts- oder Besitzerwechsel rechtzeitig identifizieren zu können.

## 3. Nachweis Hundealltagstauglichkeit (§2 Abs 3a):

Die Regelung sieht vor, dass in jenen Fällen, in denen die Hundealltagstauglichkeitsprüfung nicht erfolgreich absolviert wurde, der erweiterte Sachkundenachweis zur Vorlage genügen würde. Es kann nicht nachvollzogen werden, warum hier von der verpflichtenden Vorlage der Absolvierung der Hundealltagstauglichkeitsprüfung für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential, wie sie im Abs 2 lit 1a leg cit normiert ist, abgegangen und eine Art der leichteren Meldepflicht geschaffen werden soll. Dadurch wäre es jedoch möglich, dass derartige Hunde innerhalb einer Familie den Besitzer mehrmals wechseln und damit die Ablegung der geforderten Hundealltagstauglichkeitsprüfung ganz legal jahrelang hinausgezögert werden könnte. Es wird daher angeregt, diese Bestimmung dahingehend zu definieren, dass es innerhalb der Familie keinen Besitzerwechsel geben kann oder dass zumindest bei einem Besitzerwechsel innerhalb der Familie die Absolvierung einer Hundealltagstauglichkeitsprüfung jedenfalls notwendig ist und zwar innerhalb kürzerer Zeit als eines Jahres.

## 4. Allgemeine Anforderungen:

Für das Halten von auffälligen Hunden in behördlich bewilligten Tierheimen soll eine erweiterte Sachkunde nicht erforderlich sein (§3 Abs 1a). Zum Schutz der Personen, die in Tierheimen mit auffälligen Hunden zu tun haben, wird zumindest gefordert, dass auch diese eine spezifische Ausbildung im Umgang mit diesen Hunden zu absolvieren haben.

Vorgesehen ist zudem, dass auffällige Hunde nur durch Personen mit entsprechendem erweitertem Sachkundenachweis, sowie Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential durch Personen mit dem Nachweis der Hundealltagstauglichkeitsprüfung geführt werden dürfen (§3 Abs 3a und 3b). In der Praxis werden diese Bestimmungen jedoch schnell an ihre Grenzen stoßen, und zwar dann, wenn der Halter z.B infolge Unfall, Krankheit, Quarantäne, etc. nicht in der Lage ist, den Hund zu versorgen. Für diesen Fall sollte daher eine Ausnahme geschaffen werden. Auch aus Sicht der Tierärzteschaft muss hier für den Zeitraum der Behandlung (stationärer Aufenthalt des Hundes in Tierklinik) eine Ausnahme gelten.

## 5. Anregung der Beibehaltung der Hundemarke als Kennzeichnungsmöglichkeit:

Aufgrund der Tatsache, dass derzeit etwa nur 30% der Hunde gesetzeskonform gechippt und in der Heimtierdatenbank registriert sind, sollte die Hundemarke als Kennzeichnungstool beibehalten und forciert werden, zumal dann das Erkennen eines ordnungsgemäß registrierten Hundes auch ohne Chiplesegerät möglich wäre. Es sollte sowohl den Organen des Öffentlichen Sicherheitsdienstes, als auch den Tierärzten eine Einsichtsmöglichkeit in das Hundemarkenregister der Gemeinde gegeben werden. Die erste Ansprechstelle für herrenlos aufgefundene Tiere sind zumeist die Organe des Öffentlichen Sicherheitsdienstes, die zweite Anlaufstelle ist die Berufsgruppe der Tierärzte. Beide hätten dann Zugriff auf die gemeldeten Besitzerdaten im Hundemarkenregister. Herrenlos aufgefundene Hunde könnten im Fall der Nichtregistrierung in der Heimtierdatenbank so schneller zu ihren Besitzern rückgeführt werden.

#### 6. Euthanasie gemäß §9 Abs 4:

Danach ist ein abgenommener Hund zu euthanasieren, wenn dem Eigentümer des Hundes das Eigentum am Hund entzogen wurde und der Hund nicht veräußert oder sonst untergebracht werden kann.

Die Österreichische Tierärztekammer sieht das Euthanasieren eines auffälligen Hundes auf amtliche Anordnung durch den freiberuflichen Tierarzt äußerst problematisch. Deshalb ist aus unserer Sicht die Einrichtung einer Expertenkommission, die im Einzelfall über mehrfach verhaltensauffällig gewordene Hunde urteilt, bzw. über deren Schicksal mit Bescheid entscheidet, unumgänglich.

Eine derartige Fachkommission soll auch Ansprechstelle für die Bürgermeister sein, die grundsätzlich nicht über die Sachkenntnisse verfügen, um eine dem Sachverhalt entsprechende Entscheidung über die Auslegung des Hundehaltegesetzes zu treffen. Jedenfalls darf eine derartige Entscheidung niemals politisch motiviert sein.

#### 7. Sachkundenachweis:

Ausdrücklich begrüßt wird, dass einheitliche Kursunterlagen erarbeitet werden. Aus unserer Sicht sollte noch eine Checkliste beigefügt werden, die die genaue Vorgehensweise der Hundeanmeldungen in allen Datenbanken und die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung beinhaltet.

#### 8. Verlässlichkeit:

Die Verlässlichkeit eines Hundehalters soll nicht gegeben sein, wenn u.a. eine noch nicht getilgte rechtskräftige Verurteilung nach dem Suchtmittelgesetz vorliegt. Dazu wird vorgebracht, dass Tiere, insbesondere Hunde für die Genesung von Suchtkranken einen wesentlichen Beitrag leisten können. Diese Bestimmung sollte daher nochmals präzisiert werden, um diese wichtige Unterstützung nicht ganz zu verunmöglichen.

#### 9. Hundebroschüre:

Es wird auch angeregt, dass wieder eine Broschüre mit den wichtigsten Punkten bezüglich Hundeanmeldung bzw. Formalitäten der Pflichtversicherung etc. aktualisiert aufgelegt wird.

Die Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Oberösterreich ersucht höflich um Berücksichtigung der vorgenannten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Andreas Jerzö e.h.  
Landesstellenpräsident Oberösterreich